

Dieser Text ist eine provisorische Fassung.
Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter
www.bundesrecht.admin.ch veröffentlicht werden wird.



Verordnung über die militärischen Informationssysteme (MIV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 16. Dezember 2009¹ über die militärischen Informationssysteme wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 Einleitungssatz, 2 und 3

¹ Der Bund trägt unter Vorbehalt von Absatz 3 die Kosten:

² Die übrigen Stellen nach Artikel 16 Absatz 1 MIG tragen unter Vorbehalt von Absatz 3 die Kosten, die ihnen durch die Anwendung und den Weiterausbau des PISA entstehen.

³ Die Kosten desjenigen Teils des PISA, der zur Führung der Kontrolle über die Schutzdienstpflichtigen dient, werden gemäss BZG getragen.

Art. 6

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 7 Einleitungssatz (Betrifft nur den französischen Text) und Bst. k

Die für den Sanitätsdienst der Armee zuständige Stelle beschafft die Daten für das MEDISA bei:

- k. den Stellen und Personen nach Artikel 113 Absätze 7 und 8 MG, die ernstzunehmende Anzeichen oder Hinweise zu Hinderungsgründen für die Abgabe der persönlichen Waffe oder der Leihwaffe melden.

¹ SR 510.911

Art. 37 Sachüberschrift und Abs. 2

Informationssystem Administration für Dienstleistungen
(Art. 86 und 87 Bst. a MIG)

² Die betreffende Person kann den militärischen Kommandos die Daten auch über ein von der Gruppe Verteidigung betriebenes elektronisches Portal übermitteln.

Art. 50 Datenbeschaffung

Die Gruppe Verteidigung beschafft die Daten für das AIS aus dem PISA und bei den Stellen und Personen, die Angehörige der Armee einsetzen.

3a. Abschnitt (Art. 52a–52e) einfügen vor dem Gliederungstitel des 4. Abschnitts des 3. Kapitels

3a. Abschnitt: Prozess- und ereignisgesteuertes Automatisierungs- und Steuerungsunterstützungs-System

Art. 52a Zweck und verantwortliches Organ

¹ Das Informationssystem Prozess- und ereignisgesteuertes Automatisierungs- und Steuerungsunterstützungs-System (PEGASUS) dient der Verwaltung von Benutzerinnen und Benutzern des Datennetzwerks des VBS sowie der automatischen Erstellung der technischen Identitäten dieser Personen für den Zugang zu unterschiedlich klassifizierten Plattformen und Informationssystemen dieses Datennetzwerks.

² Die Daten des PEGASUS nach Anhang 23a Ziffern 1, 2, 4, 5, 8, 16 und 26 werden zwecks Bekanntgabe an externe Leistungserbringer in einer Hilfsdatenbank des PEGASUS bearbeitet.

³ Die Gruppe Verteidigung betreibt das PEGASUS.

Art. 52b Daten

Die im PEGASUS enthaltenen Personendaten sind im Anhang 23a aufgeführt.

Art. 52c Datenbeschaffung

Die Daten des PEGASUS werden beschafft:

- a. aus dem Strategischen Informationssystem Logistik (SISLOG);
- b. aus dem PISA;
- c. aus dem nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vom 19. Oktober 2016² über Identitätsverwaltungs-Systeme und Verzeichnisdienste des Bundes (IAMV) unter der Verantwortung des Generalsekretariats des VBS betriebenen Identitätsverwaltungs-System;

² SR 172.010.59

- d. aus dem zentralen Identitätsspeicher nach Artikel 13 IAMV.

Art. 52d Datenbekanntgabe

¹ Die Gruppe Verteidigung macht die Daten des PEGASUS zugänglich:

- a. den Benutzerinnen und Benutzern des Datennetzwerkes des VBS: die Daten nach Anhang 23a Ziffern 1–28 und 35;
- b. den für die Verwaltung des Datennetzwerkes des VBS zuständigen Personen: die Daten nach Anhang 23a Ziffern 29–37; die Daten nach Ziffer 36 dürfen nur für Konfigurationszwecke verwendet werden und nicht über Benutzerschnittstellen ersichtlich sein;
- c. dem Informationssystem «Führung ab Bern» (FABIS): die Daten nach Anhang 33c Ziffer 1;
- d. dem Informationssystem «Militärische Plattform» (MIL PLATTFORM): die Daten nach Anhang 33d Ziffer 1;
- e. den Plattformen und Informationssystemen des Datennetzwerkes des VBS, für welche die Benutzerinnen und Benutzer sowie deren technische Identitäten im PEGASUS verwaltet werden: die für den Zugang zu diesen Plattformen und Informationssystemen benötigten Daten.

² Sie macht die Daten der Hilfsdatenbank des PEGASUS berechtigten externen Leistungserbringern durch Abrufverfahren zugänglich.

Art. 52e Datenaufbewahrung

¹ Die Daten nach Anhang 23a Ziffer 37 sind spätestens ein Jahr nach Wegfall der Zugangsberechtigung zu vernichten.

² Die übrigen Daten des PEGASUS werden längstens während zehn Jahren nach Erlöschen des Benutzungsrechts aufbewahrt.

Art. 56 Abs. 1

¹ Die Gruppe Verteidigung macht die Daten des SD-PKI den für die Authentisierung der Benutzerinnen und Benutzer sowie die Ausstellung des persönlichen Schlüsselträgers zuständigen Stellen und Personen durch Abrufverfahren zugänglich.

Art. 57f Abs. 1

¹ Die Gruppe Verteidigung kann zum Zweck der zeitgerechten Dienstleistungserbringung den Standort der Nutzerinnen und Nutzer von Fahrzeugen und Kommunikationsgeräten mittels ausschaltbarer Geolokalisierungssysteme bestimmen.

Art. 59 Abs. 2

² Die Daten für das LMS VBS können aus dem zentralen Identitätsspeicher nach Artikel 13 IAMV beschafft werden, soweit dies in Anhang 26 vorgesehen ist.

Art. 66 Datenaufbewahrung

Die Daten des ISFA werden nach der Erfassung längstens während zehn Jahren aufbewahrt.

Art. 70n Bst. d

Die Daten des FABIS werden beschafft:

- d. aus dem AIS und dem PEGASUS: die Daten nach Anhang 33c Ziffer 1;

Art. 70s Bst. d

Die Daten des MIL PLATTFORM werden beschafft:

- d. aus dem AIS und dem PEGASUS: die Daten nach Anhang 33d Ziffer 1;

*6. Kapitel 2. Abschnitt (Art. 72a–72e)**Aufgehoben**Art. 74 Abs. 3 Einleitungssatz sowie Bst. a und c*

³ Die Gruppe Verteidigung berichtet dem VBS jährlich zuhanden der Sicherheitspolitischen Kommissionen beider Räte summarisch über:

- a. den Zweck sowie die Dauer und Anzahl der Einsätze nach Artikel 181 Absatz 2 MIG;
- c. die Art der Behörden, zugunsten derer die Einsätze erfolgt sind.

Art. 75 Bst. b

Überwachungsmittel dürfen verdeckt eingesetzt werden, wenn sonst die Erfüllung der Aufgaben gefährdet wäre; insbesondere:

- b. zum Schutz der Stellen und Personen, die die Überwachungsmittel einsetzen;

II

¹ Diese Verordnung erhält neu den Anhang 23a gemäss Beilage.

² Die Anhänge 1, 1a, 2, 26, 33c und 33d werden gemäss Beilage geändert.

³ Der Anhang 35a wird aufgehoben.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

*Anhang 1
(Art. 2a)*

Inhaber der Datensammlungen und für den Datenschutz verantwortliche Organe bei den Informationssystemen der Gruppe Verteidigung

Aufheben der bestehenden Tabellenzeile zum Informationssystem «VT-FSPW»

| | | | |
|---------|--|----------------------------------|-----|
| VT-FSPW | Informationssystem Verkehr und Transporte der Fachstelle Personenwagen | Art. 72a–72e MIV, Anhang 35a MIV | LBA |
|---------|--|----------------------------------|-----|

Ändern der bestehenden Tabellenzeilen zu den Informationssystemen «OpenIBV», «IPont» und «ISGMP»

| | | | |
|---------|------------------------------------|-------------------------------|----------|
| OpenIBV | Informationssystem Auslandkontakte | Art. 15–19 MIV, Anhang 10 MIV | Kdo Ausb |
|---------|------------------------------------|-------------------------------|----------|

| | | | |
|-------|-------------------------------|-------------------------------|----------|
| IPont | Informationssystem Pontoniere | Art. 30–34 MIV, Anhang 13 MIV | Kdo Ausb |
|-------|-------------------------------|-------------------------------|----------|

| | | | |
|-------|--|--|--------|
| ISGMP | Informationssystem Schulungsnachweis Gute Herstellungspraxis | Art. 132–137 MIG, Art. 60 MIV, Anhang 27 MIV | A Stab |
|-------|--|--|--------|

Einfügen einer neuen Tabellenzeile unterhalb der bestehenden Tabellenzeile zum Informationssystem «AIS»

| | | | |
|---------|---|----------------------------------|-----|
| PEGASUS | Prozess- und ereignisgesteuertes Automatisierungs- und Steuerungsunterstützungssystem | Art. 52a–52e MIV, Anhang 23a MIV | FUB |
|---------|---|----------------------------------|-----|

Anhang Ia
(Art. 4 Abs. 1, 2 und 4)

Daten des PISA

Ziff. 89a einfügen vor der Überschrift «1.7 Strafen, Nebenstrafen und strafrechtliche Massnahmen»

89a. Einteilung in Einsatzgruppen im Zusammenhang mit der Funktionsbewertung

Überschrift «1.7 Strafen, Nebenstrafen und strafrechtliche Massnahmen», Ziff. 93

93. Ausschluss aus der Armee gestützt auf das Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927³

Überschrift «1.8 Zusatzdaten (mit Einwilligung der betroffenen Person)», Ziff. 101a
Betrifft nur den französischen Text.

Anhang 2
(Art. 6)**Daten des MEDISA***Titel*

Betrifft nur den französischen Text.

Ziff. 7 Bst. a

7. Zeugnisse und Gutachten von militärischen und zivilen Ärzten und Ärztinnen:
 - a. Zeugnisse von zivilen Ärzten und Ärztinnen, eingebracht durch Stellungspflichtige/Angehörige der Armee oder eingefordert durch militärische Ärzte und Ärztinnen und durch den Militärärztlichen Dienst;

Ziff. 10 Bst. b

10. Korrespondenz mit dem Stellungspflichtigen und mit Militär- oder Schutzdienstpflichtigen:
 - b. bei medizinischer Anfrage des Stellungspflichtigen/des oder der Angehörigen der Armee an den Militärärztlichen Dienst.

Anhang 23a
(Art. 52b)**Daten des PEGASUS**

1. Name
2. Vorname
3. Initialen
4. E-Mail-Adresse
5. Personalnummer
6. Geburtsdatum
7. Funktion
8. Anrede
9. Benutzergruppe
10. Benutzertyp
11. Benutzerstatus
12. Büro
13. Telefonnummern
14. Fax
15. Pager
16. Adresse
17. Arbeitgeber
18. Verwaltungseinheit 1. Stufe
19. Verwaltungseinheit 2. und 3. Stufe
20. Land
21. Staat (Kantone etc.)
22. AHV-Versichertennummer
23. Ressourcen (Zugriffsberechtigungen auf gemeinsame Datenablagen und Anwendungen)
24. Öffentliche Zertifikate
25. Verwalter/in
26. Nummern der persönlichen Geräte und Ausweise
27. Netzstandort
28. Ort des persönlichen Verzeichnisses
29. Konto Gültigkeitsdauer

30. Datum letzte Anmeldung
31. Anzahl Anmeldungen
32. Datum letzte Passwortänderung
33. Passwort
34. Zutritts- und Zugangsberechtigungen
35. Telefonie-Optionen (Wahlberechtigungen)
36. Prüfstufe nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung vom 4. März 2011⁴ über die Personensicherheitsprüfungen (PSPV) und Datum der Rechtskraft der einer zugangsberechtigten Person eröffneten Sicherheitserklärung nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a PSPV; Zeitpunkt der nächsten Wiederholung der Personensicherheitsprüfung nach Artikel 18 Absatz 1 PSPV
37. Folgende biometrische Daten (Templates) einer Person: Handvenenmuster, Irisbild, Fingerabdruck

⁴ SR 120.4

Daten des LMS VBS

Ziff. 5, 14, 19, 22 und 25–31

5. Arbeitsort / Dienstort (Postleitzahl)*
14. Kaderstufe/Einsatzgruppe
19. Ausbildungsrelevante Daten (Spezialausbildungen, Auszeichnungen, Bre-vets)
22. Durch Ausbildungen erworbene Fähigkeiten und Kompetenzen
25. Fahrberechtigungskategorien
26. Pontonierkurs
27. Zivile und militärische Aus- und Weiterbildung
28. Selbstkompetenzen
29. Sozialkompetenzen
30. Führungskompetenzen
31. Fachkompetenzen

*Anhang 33c
(Art. 70m)*

Daten des FABIS

Ziff. 2

2. Prüfstufe, Erteilungs- und Verfalldatum einer der zugangsberechtigten Person erteilten Sicherheitserklärung nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a PSPV⁵

⁵ SR 120.4

Anhang 33d
(Art. 70r)

Daten des MIL PLATTFORM

Ziff. 2

2. Prüfstufe, Erteilungs- und Verfalldatum einer der zugangsberechtigten Person erteilten Sicherheitserklärung nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a PSPV⁶

⁶ SR 120.4